Beschluss-Nr. 1154/11 2.035

# Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 763) und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 07.09.2011 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1154/11), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) in der Sitzung vom 27.09.2023 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0707/23) beschlossen:

# § 1 Allgemeines

- (1) Die in der geschlossenen Ortslage der Landeshauptstadt gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder Ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Landeshauptstadt. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Die Landeshauptstadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 6 übertragen wird. Zur Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung kann sich die Landeshauptstadt Dritter bedienen.
- (3) Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis.

#### § 2 Begriffsbestimmung

(1) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Thüringer Straßengesetzes - oder dem Bundesfernstraßengesetz. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem ThürStrG gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören der Gehweg, die Fahrbahn und die weiteren Teile gemäß § 2 Abs. 2 ThürStrG, wie Gräben, Böschungen, Rand- und Sicherheitsstreifen.

Beschluss-Nr. 1154/11 2.035

(2) Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Zum Gehweg gehören auch die Teile, die gleichzeitig als Radweg (gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege) ausgewiesen sind, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie der markierte Teil, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

Darüber hinaus gilt als Gehweg ein 1,50m breiter Streifen ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. in Fußgängerzonen – Zeichen 242 StVO und in verkehrsberuhigten Bereichen – Zeichen 325 StVO).

- (3) Fahrbahn ist der Straßenteil, dessen Benutzung durch Fahrzeuge (fließender und ruhender Verkehr) vorgesehen und geboten ist. Zur Fahrbahn gehören auch Fahrbahnrinnen, Bordsteinkanten und Parkbuchten.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es an einer öffentlichen Straße i. S. d. Abs. 1 anliegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangsoder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger).

Vorderliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die mit der vollständigen Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegen.

Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße anliegen, sondern z. B. über einen Privatweg, eine unselbständige Stichstraße oder ein Vorderliegergrundstück von der öffentlichen Straße erschlossen sind.

Teilhinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die nicht mit der vollständigen der Straße zugewandten Grundstücksseite, sondern nur mit einem Teil der Grundstücksseite an der erschließenden Straße anliegen.

- (5) Anliegend ist ein Grundstück dann, wenn
- 1. es an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen oder
- 2. nur durch Zwischenflächen getrennt ist, die wegen Ihrer geringen Größe oder wegen des Zuschnittes nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar sind und demzufolge auch den Charakter einer eigenständigen Erschließungsanlage nicht besitzen.

# § 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßen bzw. Straßenteile wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Reinigungspflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen:

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035** 

- 1. Gehwege in der Reinigungsklasse ES III bzw. ES IV und in allen öffentlichen Straßen, die nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung (gegen Gebühr) einbezogen sind.
- 2. Fahrbahnen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung (gegen Gebühr) einbezogen sind.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Besitzer tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers und Erbbauberechtigen, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.
- (3) Mehreren Reinigungspflichtigen eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke, soweit diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung bilden, obliegt die gesamtschuldnerische Reinigungspflicht.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Vorderliegergrundstücke.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich Dritter bedienen. Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Reinigungspflichten entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.

# § 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger

- (1) Als Reinigungsfläche gelten die Teile des Gehweges und der Fahrbahn der öffentlichen Straße, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zur Straßenmitte (einschließlich Straßenrinne und Flächen des ruhenden Verkehrs) befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und liegt an diese an, ist jede dieser Straßen zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der Straßenkreuzung, jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Die zu reinigenden Flächen sind bei Bedarf, mindestens jede 2. Woche zu säubern. Die vorgesehenen Reinigungsleistungen können unterbleiben, wenn dieses vom Wetter her geboten ist.
- (3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen z. B. durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen (u. a. auch um Poller, Radabstellanlagen, Pfosten, Beleuchtungs-/Lichtsignalanlagenmasten und Verteilerschränke) zu entfernen sind.

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035** 

Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.

- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- Er darf weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
- (6) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Straßen mit sandgeschlemmter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.

#### § 5 Winterdienstpflichten

- (1) Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen) von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.
- (2) Die Verpflichteten (§ 6) und andere Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.

# § 6 Übertragung des Winterdienstes auf Gehwegen

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Winterdienstpflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Besitzer tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers und Erbbauberechtigten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.
- (3) Mehreren Winterdienstpflichtigen eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke, soweit diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung bilden, obliegt die gesamtschuldnerische Winterdienstpflicht.

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035** 

(4) Die Winterdienstpflicht erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der an der Straße anliegenden Vorderliegergrundstücke. Die Regelungen der Abs. 4 - 5 des § 3 gelten entsprechend.

#### § 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst ist auf den Teilen des Gehweges der öffentlichen Straße durchzuführen, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zum Fahrbahnrand befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und liegt an diese an, ist der Winterdienst auf jedem Gehweg durchzuführen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich der Winterdienst nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil des Gehweges einschließlich der Fußgängerüberwege, soweit auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
- (2) Der Winterdienst ist wie folgt durchzuführen:
  - 1. An Werktagen ist zwischen 7:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen bzw. zu räumen. Die Beseitigung sowie Beräumung ist bis 20:00 Uhr aufrecht zu erhalten. Der Gehweg ist auch zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.
  - 2. Gehwege sind in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht.
    - Auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind, ist ein angemessen breiter Streifen (1,50m, soweit die Straßenbreite dies hergibt) ab begehbaren Straßenrand, entlang der Grundstücksgrenze für den Fußgänger zu bestreuen und von Schnee zu räumen. Das gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).
  - 3. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende / Streuende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035** 

- 4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so bei Glätte bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu-bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist. An einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, muss der Betreiber der Verkehrslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen.
- 5. Festgetretener oder auftauender Schnee bzw. auftauendes Eis ist soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- 6. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. Einläufe der Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- 7. Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abzulagern. Auf begrünten Flächen, Baumscheiben und Beeten darf salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

#### § 8 Einsatz von Streustoffen auf Gehwegen

- (1) Zum Bestreuen der Gehwege sind abstumpfende Mittel (z. B. Blähschiefer, feinkörniger Splitt, Sand u. ä.) zu verwenden.
- (2) Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf Treppen, Radwegen gemäß Winterdienstkonzeption in der aktuellen Fassung (Zeichen 237 und 241 STVO) und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4 % verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrsicherheit nicht gewährleistet werden kann. Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.
- (3) Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.

# § 9 Öffentliche Straßenreinigung

Die von der Landeshauptstadt zu reinigenden öffentlichen Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und beigefügten gemäß dem als Anlage Straßenverzeichnis eingeteilt. Ändert Reinigungsklassen sich der Straßenname, Reinigungsklasse weiter. Durch die Landeshauptstadt wird die Straßenreinigung wie folgt vorgenommen:

Beschluss-Nr. 1154/11 2.035

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit
SI	Ja	ja	werktäglich
SIII	Ja	ja	wöchentlich
ES III	Ja	nein	wöchentlich
ESIV	Ja	nein	jede 2. Woche

Bei der Reinigungsklasse S I und S III reinigt die Landeshauptstadt sämtliche als Gehweg und Fahrbahn geltende Teile der öffentlichen Straße. Bei der Reinigungsklasse ES III und ES IV reinigt die Landeshauptstadt die dem Hauptverkehr dienende Fahrbahn einschließlich der unmittelbar dazugehörenden unselbständigen Flächen für den fließenden (z. B. Busspur, Radweg) und ruhenden Verkehr (z. B. Parkbuchten) der öffentlichen Straße. In den Gewerbegebieten umfasst die Fahrbahnreinigung zudem Stichstraßen.

#### § 10 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Für die im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, die durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Besitzer (gem. § 3) der über diese öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Inanspruchnahme aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist, insbesondere wenn dem Antragsteller durch die Inanspruchnahme ein Sonderopfer auferlegt wird, das enteignende Wirkung entfaltet. Der Antrag auf Befeiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt zu stellen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 11 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen bzw. Straßenteile, die nach dem Straßenverzeichnis durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des ThürKAG.

Beschluss-Nr. 1154/11 2.035

## § 12 Vorsorgemaßnahmen, besondere Verschmutzungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen und zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verschmutzungen der Straße führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf öffentliche Straße zu reinigen.
- (3) Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße, beispielsweise durch Karnevalsumzüge, Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen, Baustellen und dergl. oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 ThürStrG zu beseitigen.
- (4) Von Besitzern als Abfall deklarierte Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht auf die öffentliche Straße gebracht oder abgelagert werden.
- (5) Beseitigt der Verursacher eine außergewöhnliche Verunreinigung nicht unverzüglich, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Landeshauptstadt erfolgen.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 4 als Reinigungspflichtiger (§ 3) die ihm auferlegte öffentliche Straßenreinigung in einem Abstand von mindestens 2 Wochen nicht oder ungenügend durchführt oder chemische Mittel einsetzt;
  - 2. entgegen § 4 Abs. 5 Straßenkehricht bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände nicht nach abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt;
  - 3. entgegen § 5 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert;
  - 4. entgegen § 7 als Winterdienstpflichtiger (§ 6) die Gehwege im Winter nicht oder ungenügend von Schnee bzw. Eis räumt oder bei Glätte nicht ausreichend streut oder Schnee bzw. Eis falsch ablagert;
  - 5. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 als Winterdienstpflichtiger (§ 6) nicht innerhalb der festgelegten Zeiten seinen Verpflichtungen zum Räumen und Streuen nachkommt;
  - 6. entgegen § 8 unzulässigerweise auftauende Stoffe verwendet oder Streustoffe nach Beendigung der Wintersaison nicht unverzüglich beseitigt;

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035** 

- 7. entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 und 4 eine öffentliche Straße mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt oder verunreinigen lässt und / oder eine über das übliche Maß hinausgehende verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 14 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

gez. A. Bausewein Andreas Bausewein Oberbürgermeister

Anlage (a)

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035** 

# Anlage (a) Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Adalbertstraße	
(von Karlstraße bis Auenstraße) Adam-Gottschalk-Straße	ES III ES III
(von Geschwister-Scholl-Straße bis Kalkreiße)	E3 III
Adolf-Herzer-Straße Bischleben-Stedten	ES IV
Albrechtstraße (von Gutenbergplatz bis Mühlhäuser Straße)	ES III
Alfred-Delp-Ring	ES III
Alfred-Hess-Straße	ES III
Allerheiligenstraße	SIII
Alte Mittelhäuser Straße	ES IV
Am Alten Anger	ES IV
Am Alten Nordhäuser Bahnhof	ES III
Am Buchenberg	ES III
Am Drosselberg (von Haarbergstraße bis Albert-Einstein-Straße)	ES III
Am Herrenberg (von Rudolstädter Straße bis Am Urbicher Kreuz)	ES III
Am Hopfenberg	ES III
Am Hügel	SIII
Am Katzenberg (von Max-Steenbeck-Straße bis Einbahnstraße)	ES III
Am Kühlhaus	ES III
Am Pulverschuppen	ES IV
Am Roten Berg	ES III
Am Schwemmbach	ES III
Am Steinhügel	ES III
Am Studentenrasen	ES III
Am Urbicher Kreuz	ES III
Am Wiesenhügel	ES III
Am Willroder Forst	ES III
Am Zoopark	ES III
Ammertalweg	ES III
Amtmann-Kästner-Platz	ES IV
An der Büßleber Grenze	ES IV
An den Graden	SIII

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
An der Flurscheide	ES IV
An der Lache	ES III
An der Stadtmünze	SIII
Andreasstraße	SIII
Anger	SI
Anton-Lucius-Straße	ES IV
Apoldaer Straße	ES IV
Arndtstraße	ES III
Arnstädter Straße	ES III
Auenstraße (von Karlstraße bis Adalbertstraße sowie von Marie-Elys Kayser-Straße bis Riethstraße)	
Augsburger Straße (von Nordhäuser Straße bis zum Kreisverkehr)	ES III
August-Frölich-Straße	ES III
Augustinerstraße	SIII
August-Borsig-Straße (von Auffahrt Bundesstraße bis An der Flurscheide)	ES IV
Augustmauer	SIII
August-Röbling-Straße (von Am Roten Berg bis Bernauer Straße)	ES III
August-Röbling-Straße (von Kühnhäuser Straße bis Bernauer Straße)	ES IV
August-Schleicher-Straße	ES III
Azmannsdorfer Straße	ES IV
Azmannsdorfer Weg	ES III
Bahnhofstraße	SI
Barfüßerstraße	SIII
Bechstedter Straße	ES IV
Bechtheimer Straße	SIII
Beethovenstraße	ES III
Bei den Froschäckern	ES IV
Benaryplatz	ES III
Benediktsplatz	SI
Bergrat-Voigt-Straße	ES IV
Bergstraße	ES III
Berliner Platz	SIII
Berliner Straße	ES III
Bernauer Straße	ES IV
Biereyestraße	ES III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Binderslebener Landstraße	ES III
Bischlebener Straße	ES IV
Blücherstraße	ES III
Blumenstraße (von Nordhäuser Straße bis Witterdaer Weg)	ES III
Bodenfeldallee	ES IV
Bonemilchstraße	SIII
Bonhoefferstraße	ES III
Bonifaciusstraße	ES III
Borngasse	SIII
Breitscheidstraße	ES III
Brückenstraße	ES IV
Brühler Straße	SIII
Brühlerwallstraße	ES III
Budapester Straße	ES III
Bukarester Straße	ES III
Bunsenstraße	ES III
Bürgermeister-Wagner-Straße	SIII
Büßlebener Straße	ES IV
Carl-Spier-Straße	ES III
Carl-Zeiß-Straße	ES III
Chamissostraße	ES III
Clara-Zetkin-Straße	ES III
Comthurgasse	SIII
Conrad-Taschner-Straße	ES IV
Cusanusstraße	SIII
Cyriakstraße (von Espachstraße bis Winzerstraße)	ES III
Dubliner Straße	ES III
Dalbergsweg	ES III
Dämmchen	SIII
Demminer Straße (von Hannoversche Straße bis Nordhäuser Straße)	ES IV
Dieselstraße (von Paul-Schäfer-Straße bis Zum Nordstrand)	ES III
Dittelstedter Weg (von Weimarischer Straße bis Schmidtstedter Flur)	ES III
Domplatz	SIII
Domstraße	SIII

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Eichendorffstraße (von Chamissostraße bis Gustav-Freytag-Straße)	ES III
Eichenstraße	S III
Eisenacher Straße	ES IV
Eisenberger Straße	ES III
Eislebener Straße	ES III
Elisabethstraße	ES III
Erfurter Allee	ES IV
Erfurter Landstraße	ES IV
Erfurter Straße	ES IV
Erhard-Etzlaub-Straße	ES III
Erlgrund	ES IV
Espachstraße	ES III
Eugen-Richter-Straße	ES III
Farbengasse	SIII
Faustgäßchen	SIII
Fichtenweg	ES IV
Fischersand	SIII
Fischmarkt	SI
Fleischgasse	SIII
Flughafenstraße	ES IV
Franckestraße (von Juri-Gagarin-Ring bis Stauffenbergallee ES III)	S III / ES III
Friedrich-Ebert-Straße	ES III
Friedrich-Engels-Straße	ES III
Friedrich-Glenck-Straße	ES IV
Friedrich-List-Straße	ES III
Fritz-Büchner-Straße (von Stauffenbergallee bis Liebknechtstraße sowie v Friedrich-Engels-Straße bis Eugen-Richter-Straße)	ron ES III
Futterstraße	SI
Geibelstraße	ES III
Geraer Straße	ES III
Geratalstraße	ES IV
Gerhart-Hauptmann-Straße	ES III
Geschwister-Scholl-Straße	ES III
Gert-Schramm-Straße	ES III
Gisperslebener Straße	ES III
Gothaer Platz	ES III
Gothaer Straße	ES III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Gotthardtstraße	S III
Györer Straße	ES III
Grafengasse	SIII
Greifswalder Straße	ES III
Große Ackerhofsgasse	SIII
Große Arche (von Marktstraße bis Kleine Arche S I)	SI/SIII
Große Engengasse	SIII
Gubener Straße	ES IV
Gustav-Adolf-Straße	ES III
Gustav-Freytag-Straße	ES III
Gustav-Weißkopf-Straße	ES IV
Gutenbergplatz	ES III
Gutenbergstraße	ES III
Haarbergstraße (Von Am Urbicher Kreuz bis Schellrodaer Straße ES IV)	ES III/ ES IV
Hans-Sailer-Straße	ES III
Hanoier Straße	ES III
Häßlerstraße	ES III
Hefengasse	SIII
Heilige Grabesmühlgasse	SIII
Heinrich-Credner-Straße	ES IV
Heinrich-Mann-Straße	ES III
Heinrich-Queva-Straße	ES IV
Heinrichstraße	ES III
Helmut-Kohl-Straße	ES III
Henning-Goede-Straße	ES III
Henry-Pels-Platz	ES III
Herman-Hollerith-Straße	ES IV
Herderstraße (von Arnstädter Straße bis Gerhart-Hauptmann-Straße)	ES III
Hermsdorfer Straße	ES III
Herrenbreitengasse	SIII
Herrmannsplatz	SIII
Hersfelder Straße (von Binderslebener Landstraße bis Gustav-Weißkopf- Straße)	ES IV
Heyderstraße	ES III
Hirschgarten	SI
Hirschlachufer	SIII
Hochheimer Platz	ES IV

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Hochheimer Straße	ES III
(von Alfred-Hess-Straße bis Straße des Friedens)	
Hohenwindenstraße	ES III
Holzheienstraße	SIII
Holzlandstraße	ES IV
Horngasse	SIII
Hugo-John-Straße	ES III
Hugo-Preuß-Platz	ES III
Hütergasse	SIII
Iderhoffstraße	ES III
Ilversgehofener Platz	ES III
Im Mittelfelde	ES IV
In der Hochstedter Ecke	ES IV
In der Langen Else	ES IV
Jakob-Kaiser-Ring	ES III
Jenaer Straße	ES III
(von Häßlerstraße bis Weimarische Straße)	
Johannesmauer	SIII
Johannesplatz	SIII
Johannesstraße (von Anger bis Futterstraße S I / von Futterstraße bis Juri-Gagarin-Ring S III)	S I / S III / ES III
Johann-Sebastian-Bach-Straße	ES III
Joseph-Meyer-Straße	ES IV
Julius-König-Straße	ES IV
Julius-Leber-Ring	ES III
Junkersand	SIII
Jürgen-Fuchs-Straße	ES III
Juri-Gagarin-Ring	SIII
Justus-Liebig-Straße	ES IV
Kalkreiße	ES IV
Kamenzer Straße	ES IV
Karl-Marx-Platz	SIII
Karl-Marx-Straße	ES IV
Karl-Reimann-Ring	ES III
Karlsplatz	ES IV
(Hauptstraße)	
Karlstraße	ES III
Käthe-Kollwitz-Straße	ES III
Kaufmännerstraße	S III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Keilhauergasse	SIII
Kersplebener Chaussee (geschlossene Ortslage - Wohnbebauung)	ES IV
Kettenstraße	SIII
Kirchgasse	SIII
Kirchhofsgasse	SIII
Kirchstraße	ESIV
Kleine Arche	SIII
Klostergang	SIII
Koenbergkstraße	SIII
Kolpingstraße	ES III
Körnerstraße	ES III
Konrad-Zuse-Straße (Hauptstraße)	ES IV
Kopernikusplatz (Hauptstraße zwischen Bernauer Straße und Ringstraße)	ES IV
Krämerbrücke	SI
Krämpferstraße (von Johannestraße bis Juri-Gagarin-Ring S III )	S III / ES III
Krämpfertor	SIII
Krämpferufer	ES III
Kranichfelder Straße	ES III
Kreuzgasse	SIII
Kreuzsand	SIII
Kronengasse	SIII
Kühnhäuser Straße (Kühnhausen)	ES IV
Kühnhäuser Straße (Mittelhausen, von Erfurter Straße bis August-Röbling- Straße)	ES IV
Kupferhammermühlgasse (Hauptzug von Maximilian-Welsch-Straße bis Martinskloster)	SIII
Kürschnergasse	SIII
Kurt-Schumacher-Straße	SIII
Lachsgasse	SIII
Lange Brücke	SIII
Lauentor	SIII
Leipziger Platz	ES III
Leipziger Straße	ES III
Lessingstraße	ES III
Liebknechtstraße	ES III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Lilienstraße	SIII
Linderbacher Weg	ES III
Lissabonner Straße	ES III
Löberstraße (von Juri-Gagarin-Ring bis Herrenbreitengasse S III)	S III/ ES III
Löberwallgraben	ES III
Löwengasse	SIII
Lowetscher Straße	ES III
Lüneburger Straße	ES III
Lutherstraße	SIII
Magdeburger Allee	ES III
Mainzer Straße	ES III / S III
(Fußgängerzone S III)	
Mainzerhofplatz	S III
Mainzerhofstraße	SIII
Malchiner Straße	ES IV
Malzgasse	SIII
Marbacher Chaussee	ES IV
Marie-Elise-Kayser-Straße	ES III
Markgrafengasse	SIII
Marktstraße	SI
Marstallstraße	SIII
Martin-Andersen-Nexö-Straße	ES III
Martinsgasse	SIII
Martinskloster	SIII
Maximilian-Welsch-Straße	SIII
Max-Steenbeck-Straße (von Am Willroder Forst bis Am Katzenberg)	ES III
Meienbergstraße	SI
Meister-Eckehart-Straße	SIII
Melchendorfer Straße (außer entlang der Haus-Nr. 80 bis 88)	ES III
Mettengasse	SI
Meyfartstraße	S III / ES III
(von Anger bis Juri-Gagarin-Ring S III)	
Michaelisstraße	SIII
Mittelhäuser Straße	ES III
Möbisburger Weg (Bischleben)	ES IV
	į –

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Moritzstraße	SIII
(Hauptstraße)	
Moritzwallstraße	ES III
Moskauer Platz	SIII
Moskauer Straße	ES III
(von Nordhäuser Straße bis Rigaer Straße)	
Motzstraße	ES IV
(von Poststraße bis Steigerstraße)	
Mühlgasse	SIII
Mühlweg	ES IV
Mühlhäuser Straße	ES III
Nettelbeckufer	ES III
Neuwerkstraße	SI/SIII
(S I Fußgängerzone)	
Nödaer Straße	ES IV
Nordhäuser Straße	ES III
Otto-Schwade-Straße	ES IV
Papiermühlenweg	ES III
Parkstraße	ES III
Paul-Schäfer-Straße	ES III
Paulstraße	SIII
Pergamentergasse	SIII
(Hauptzug)	
Petersberg	SIII
Peterstraße	SIII
Petrinistraße	SIII
Pflöckengasse	SIII
Pförtchenstraße	ES III
Pilse	SIII
Placidus-Muth-Straße	SIII
Poststraße	ES IV
Prager Straße	ES III
Predigerstraße	SIII
Puschkinstraße	ES III
Rankestraße	ES III
Rathausbrücke	SI
Rathausgasse (Sackstraße hinter dem Parkplatz zur Gera S III)	SI/SIII
Regierungsstraße (von Anger bis Lange Brücke S I )	SI/SIII

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Reglermauer	S III
Richard-Breslau-Straße (Hochheimer Straße bis Alfred-Hess-Straße)	ES III
Richard-Eiling-Straße	ES III
Riethgasse	ES IV
Riethstraße	ES III
Ringstraße (von Gubener Straße bis Zeulenrodaer Straße)	ES IV
Rosa-Luxemburg-Platz	ES III
Rosengasse	SIII
Rückertstraße	ES III
Rudolfstraße	SIII
Rudolstädter Straße (von Weimarischer Straße bis Am Herrenberg)	ES III
Rudolstädter Straße (von Am Herrenberg bis Eisenberger Straße)	ES IV
Rudolstädter Straße (Dittelstedt, Urbich, Niedernissa)	ES IV
Rumpelgasse	SIII
Rupprechtsgasse	SIII
Salinenstraße (von Hans-Sailer-Straße bis Hugo-John-Straße ES III sowie von Hugo-John-Straße bis Bunsenstraße ES IV)	ES III / ES IV
Salomonsborner Straße (Alach, Salomonsborn)	ES IV
Salzstraße (von Salinenstraße bis Friedrich-Engels-Straße)	ES III
Samuel-Beck-Weg	ES III
Schafgasse	SIII
Scharnhorststraße	ES III
Schellrodaer Straße	ES IV
Schildgasse	SIII
Schillerstraße	ES III
Schlachthofstraße	ES III
Schlösserstraße	SI
Schlüterstraße	ES III
Schmidtstedter Flur (von Holzlandstraße bis Eisenberger Straße)	ES IV
Schmidtstedter Straße	SIII
Schmidtstedter Ufer	ES III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Schöntal	ES III
(von Haarbergstraße bis Max-Steenbeck-Straße)	
Schottengasse	SIII
Schottenstraße	SIII
Schuhgasse	SIII
Schulzenweg	ES III
Schützenplatz	ES III
Schwanseer Straße	ES IV
Schwarzburger Straße	ES IV
Schwerborner Straße	ES III
Sofioter Straße	ES III
Sondershäuser Straße	ES IV
Spielbergtor (Hauptstraße der B7)	ES III
Stauffenbergallee	ES III
StChristophorus-Straße	ES IV
Steigerstraße	ES III
Steinplatz	ES III
StFlorian-Straße	ESIV
Stiftsgasse	SIII
Stotternheimer Straße (von Magdeburger Allee bis Bunsenstraße ES III)	ES III / ES IV
Straße der Nationen	ES III
Straße des Friedens	ES III
Straußfurter Straße	ES IV
Studentengasse	SIII
Stunzengasse	SIII
Talstraße (von Rosa-Luxemburg-Platz bis Bergstraße)	ES III
Taschengasse	SIII
Taubengasse	SIII
Thälmannstraße	ES III
Theaterplatz	SIII
Theaterstraße	SIII
Thomaseck	SIII
Thomasstraße	SIII
Tiergartenstraße (von Gisperslebener Straße bis Hans-Sailer-Straße)	ES III
Tiefthaler Straße (von Sondershäuser Straße bis Auffahrt B4)	ES IV

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse	
Trommsdorffstraße	SIII	
Tschaikowskistraße	ES III	
Tungerstraße	ES III	
Turniergasse	SIII	
Über dem Feldgarten	ES IV	
Uhlandstraße	ES III	
Ulan-Bator-Straße (Hauptstraße)	ES III	
Vollbrachtstraße	ES III	
Viktor-Scheffel-Straße	ES III	
Vilniuser Straße	ES III	
Vieselbacher Straße	ES IV	
Vor dem Hirtstor	ES IV	
Waagegasse	SIII	
Wagdstraße	ES IV	
Walkmühlstraße	ES III	
Walter-Gropius-Straße	ES III	
Warsbergstraße (von Bonemilchstraße bis Henning-Goede-Straße S III)	S III/ ES III	
Warschauer Straße	ES III	
Wartburgstraße (von Winzerstraße bis Ende Bebauung)	ES IV	
Weimarische Straße (Hauptstraße der B7)	ES III	
Weißfrauengasse	SIII	
Weitergasse	SIII	
Wendenstraße (von Wermutmühlenweg bis Hans-Sailer-Straße)	ES III	
Wenigemarkt	SI	
Wermutmühlenweg	ES III	
Werner-Seelenbinder-Straße	ES III	
Wilhelm-Busch-Straße	ES III	
Wilhelm-Külz-Straße (Hauptstraße von Dalbergsweg bis Lutherstraße)	ES III	
Wilhelm-Wolff-Straße	ES III	
Willy-Brandt-Platz	SI	
Windthorststraße	ES III	
Winzerstraße (Hauptstraße)	ES IV	
Zum Stotternheimer See (von Erfurter Landstraße bis zum Bahnübergang)	ES IV	

Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt

(Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035** 

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungsklasse
Zur Waidmühle (von Erlgrund bis Kersplebener Chaussee)	ES IV

#### Erläuterungen

Mit dem Straßennamen ist festgelegt, welche Straße in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen ist. Der Straßenabschnitt beschreibt den in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Teil der gesamten Straße. Mit der Reinigungsklasse ist gem. § 9 die Reinigungshäufigkeit festgelegt und welche Straßen bzw. Straßenteile durch die Landeshauptstadt zu reinigen sind. S I und S III bedeuten Reinigung des Gehweges und der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt, ES III und ES IV bedeuten Reinigung nur der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt sowie des Gehweges durch die Eigentümer oder Besitzer (Anlieger) der an öffentlichen Straßen anliegenden und erschlossenen Grundstücke. Bei den nicht aufgeführten öffentlichen Straßen ist durch die Anlieger der Gehweg und die Fahrbahn zu reinigen.

Beschluss-Nr. 1154/11 **2.035** 

# Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) AusfDatum b) VeröffDatum c) in Kraft ab
1	2 4 (4;5;6) 7 (2 Nr. 1 u. 2) 14 (2) Anlage a	geändert	1286/15 vom 16.09.2015	a) 23.10.2015 b) 16.11.2015 c) 01.01.2016
2	4 (3) 7 (2) Nr. 1 Anlage a	ergänzt	0833/19 vom 25.09.2019	a) 25.10.2019 b) 15.11.2019 c) 01.01.2020
3	3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 3 Abs. 5 4 Abs. 1 Satz 1 4 Abs. 3 Satz 1 7 Abs. 2 Nr. 1 8 Abs. 2 9 Tabellenübersicht 9 13 Abs. 1 Nr. 1 13 Abs. 1 Nr. 2 Anlage a	geändert ergänzt geändert ergänzt geändert	0707/23 27.09.2023	a) 14.11.2023 b) 22.11.2023 c) 01.01.2024